

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 50/07 ER

S 20 AY 29/07 ER (Sozialgericht Braunschweig)

E i n g a n g
31. Jan. 2008
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockler u. a.

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]
- 6. [REDACTED]
- 7. [REDACTED]
- 8. [REDACTED]
- 9. [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-6: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler pp.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Peine, Der Landrat, Fachdienst Soziales,
Burgstraße 1, 31224 Peine,

. Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 29. Januar 2008 in Celle
durch die Richterin Dr. Oppermann – Vorsitzende –, den Richter Hachmann und
die Richterin Dr. Fiedler
beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 6. Juni 2007 wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig ab dem 25. April 2007 ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren.


Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

GRÜNDE:

I.

Die Antragsteller begehren die Gewährung von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ohne eine Kürzung nach § 1a AsylbLG.

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. Die Antragsteller zu 1.) und 2.) sind Eheleute, die Antragsteller zu 3.) bis 7.) ihre Kinder. Schon am 13. August 2000 reisten die vier älteren Kinder in die Bundesrepublik ein und beantragten erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte (vgl. Verwaltungsgericht Braunschweig - 6 A 482/00 -).

Der Antragsteller zu 1.) reiste erstmals allein im Januar 2001 mit eigenem Pass und Visum zu Besuchszwecken in die Bundesrepublik ein und hielt sich hier für zwei Monate auf. Über das Visumsverfahren (Bl. 35 bis 46 Ausländerakte), VISUM Nr. 15060687 vom 3. Januar 2001, gültig für 15. Januar bis 17. März 2001, sind die Daten aus dem Nationalpass des Antragstellers zu 1.) (Reisepass Nr. 2419148, ausgestellt in Hassake am 24. August 1995, gültig bis 23. August 2001) bekannt; es liegt auch eine Kopie des Familienbuches, Serien-Nr. 260335 (Bl. 37 ff Ausländerakte), vor. Für den Aufenthalt hatte Herr  eine Verpflichtungserklärung abgegeben.

Im September 2001 reiste der Antragsteller zu 1.) mit seiner Ehefrau, der Antragstellerin zu 2.) und den sonstigen Kindern ein. Der Asylantrag wurde am 4. September 2001 gestellt. Bei der Anhörung im Asylverfahren am 11. September 2001 gab der Antragsteller zu 1.) an, dass ihm bei der durch Schleuser organisierten Ausreise sein Reisepass abgenommen worden sei, und die Familie gefälschte Reisepässe erhalten habe. Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. September 2001 abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 8. März 2002 - 6 A 216/01 - abgewiesen; diese Entscheidung ist seit dem 11. April 2002 rechtskräftig. Seitdem werden die Antragsteller geduldet, weil eine Rückführung wegen fehlender Heimreisepapiere nicht möglich ist. Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wurden abgelehnt. Insofern wird auch auf das klagabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 29. Juni 2007 - 4 A 351/05 - verwiesen, wonach die Voraussetzungen des § 25 Abs.

5 AufenthG nicht vorlägen, weil die Antragsteller keine hinreichenden Anstrengungen unternommen hätten, ihre Passlosigkeit auszuräumen. Insoweit verweist das Verwaltungsgericht auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Februar 2007, wonach syrische Staatsangehörige grundsätzlich ohne weitere Schwierigkeiten entweder selbst, durch Familienangehörige oder einen beauftragten Rechtsanwalt Auszüge aus dem Zivilregister beantragen können.

Die Antragsteller beziehen seit dem 4. Oktober 2001 Leistungen nach dem AsylbLG. Ursprünglich hatten sich die Antragsteller geweigert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und bei der Beschaffung von Passpapieren bzw. Registerauszügen mitzuwirken. Deshalb wurden ihnen seit dem 1. September 2002 nur noch nach § 1a AsylbLG gekürzte Leistungen gewährt. Mit Schreiben der Ausländerbehörde vom 10. August 2004 wurden die Antragsteller konkret aufgefordert, u.a. einen Zivilregisterauszug mit Passbild zu beschaffen. Inzwischen haben die Antragsteller die Verweigerungshaltung aufgegeben. Bezüglich der konkreten Mitwirkungshandlungen wird auf den Vortrag des Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 16. Oktober 2007 verwiesen. Am 5. Februar 2007 beantragte der frühere Prozessbevollmächtigte der Antragsteller die Aufhebung der "Kürzungen von Grundleistungen und Taschengeld" nach dem AsylbLG. Mit Bescheid vom 24. April 2007 (Bl. 1059 der Verwaltungsakten (VV), gesandt an Antragsteller zu 1.), und nicht an den Prozessbevollmächtigten) regelte der Antragsteller die Leistungen für Mai 2007 und erklärte ausdrücklich, dass keine Regelung mit Dauerwirkung beabsichtigt sei. Ohne nähere Begründung wurden weiterhin geringfügig reduzierte Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und deutlich reduzierte Taschengeldleistungen gewährt.

~~Am 25. April 2007 haben die Antragsteller die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Diesen Antrag hat das Sozialgericht Braunschweig durch Beschluss vom 6. Juni 2007 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass eine Klage offensichtlich unzulässig wäre, da der Bescheid vom 24. April 2007 mangels Einlegung eines Widerspruches bis zum 29. Mai 2007 bestandskräftig geworden sei und deshalb der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht käme.~~

Hiergegen haben die Antragsteller am 14. Juni 2007 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung tragen sie vor, der Bescheid vom 24. April 2007 hätte an ihren Bevollmächtigten geschickt werden müssen; deshalb sei der Bescheid unwirksam. In der Sache beziehen sie sich im Wesentlichen auf die im Verfahren eingeholte Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 27. Juni 2006 (Bl. 128 der Gerichtsakte), wonach für die Ausstellung von Heimreisepapieren von den syrischen Behörden weiter-

hin, sofern die Identität nicht durch einen alten Reisepass oder Personalausweis nachgewiesen werden kann, regelmäßig die Vorlage eines Zivilregisterauszuges mit Lichtbild gefordert wird; einen solchen zu erlangen sei nicht einfach. Die hierfür notwendigen Maßnahmen wie Einschaltung von Familienangehörigen und Beauftragung eines Vertrauensanwaltes hätten sie inzwischen unternommen.

Dagegen betont der Antragsgegner, dass die Antragsteller mehrfach erklärt hätten, nicht bereit zu sein, die Bundesrepublik zu verlassen. Bezüglich des Antragstellers zu 1.) sei aufgrund der Erkenntnisse aus dem durchgeführten Visumsverfahrens und der Vorlage einer Kopie seines Reisepasses durch Herrn [REDACTED] davon auszugehen, dass der Antragsteller zu 1.) im Besitz seines Originalreiseausweises sei, auch wenn dieser bei einer Hausdurchsuchung nicht gefunden worden sei. Dieses sei ein ausreichender Identitätsnachweis, um Heimreisepapiere für sich und seine Familie zu erlangen. Im Übrigen seien nach den Informationen der Ausländerstelle und auch der Einschätzung des Verwaltungsgerichts Braunschweig die Bemühungen der Antragsteller, Heimreisepapiere zu erlangen, nicht ausreichend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

~~Die Beschwerde ist §§ 172 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, sie ist auch begründet.~~

Das Sozialgericht Braunschweig hätte den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht ablehnen dürfen

Gemäß § 86 b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht dem Antragsteller

ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller vorläufig Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts wäre eine Klage wegen Ablaufes der Widerspruchsfrist gegen den Bescheid vom 24. April 2007 nicht offensichtlich unzulässig. Zu Recht geht das Sozialgericht im Ansatz davon aus, dass bei bestandkräftigen Regelungen kein Streitiges Rechtsverhältnis besteht und deshalb der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht kommt. Jedoch hat es nicht hinreichend gewürdigt, welche Konsequenzen es hat, dass der angefochtene Bescheid vom 24. April 2007 entgegen der „Muss“-Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X nicht an den Bevollmächtigten gesandt wurde. Durch die evtl. fehlerhafte Bekanntgabe dieses Bescheides wird dieser entgegen der Ansicht des Prozessbevollmächtigten nicht unwirksam (vgl. z.B. LSG-Bremen, Urte. v. 1. März 1990 – L 1 J 28/87; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 16. Mai 1994 – L 5 (6) S 37/93; SG Leipzig, Urte. v. 18. Januar 2007 – S 8 KR 377/05 alles recherchiert in juris); Das erwähnte Urteil des BGH (NJW 1984, 926) ist nicht einschlägig. Allerdings wäre eingehend zu prüfen, ob eine Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist in Betracht kommt oder ob gegebenenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.

Dieses zugrunde gelegt, haben die Antragsteller bei der im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich einen Anspruch von Leistungen nach § 3 AsylbLG ohne Kürzung dieser Leistungen in Anwendung des § 1a AsylbLG.

Die Antragsteller sind leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG erhalten Ausländer Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, wenn aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollstreckt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier voraussichtlich nicht vor.

Die Antragsteller sind seit Jahren vollziehbar ausreisepflichtig. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nur deshalb nicht vollstreckt werden, weil die hierfür erforderlichen Heimreisedokumente fehlen. Es kann hier jedoch nicht mit der gebotenen Sicherheit festgestellt werden, dass die Antragsteller es zu vertreten haben, dass diese Heimreisedokumente nicht vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG grundsätzlich die

Leistungsbehörde trägt. Vorliegend beruht der Umstand, dass Heimreisepapiere nicht vorliegen, – anders als in dem vom Senat im Beschluss vom 2. Oktober 2007 – L 11 B 6/07 AY – entschiedenen Fall – nicht darauf, dass Zweifel bezüglich der Identität bestehen. Die Antragsteller haben durch ihren bisherigen Vortrag auch im Asylverfahren und die vorliegenden Unterlagen derartige Zweifel bezüglich ihrer Identität nicht begründet. Davon geht auch der Antragsgegner nicht aus. Vielmehr ist zu beurteilen, ob die Antragsteller ihnen mögliche und zumutbare Schritte unternommen haben, um geeignete Dokumente zu beschaffen. Anders als der Antragsgegner und auch das Verwaltungsgericht Braunschweig im Urteil vom 29. Juni 2007 – 4 A 351/05 – kann gegenwärtig nicht mit der notwendigen Sicherheit ein von den Antragstellern zu vertretendes Fehlverhalten festgestellt werden. Ein Auszug aus dem „Familien-Zivilregister für arabisch-syrische Staatsbürger“ liegt der Ausländerbehörde vor (vgl. Bl. 103, 104 der Ausländerakte). Es handelt sich hierbei jedoch um einen Zivilregisterauszug ohne Lichtbild. Ein solcher ist grundsätzlich auch problemlos beschaffbar. Dieses ergibt sich auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Februar 2007, auf den das Verwaltungsgericht Braunschweig seine Entscheidung gestützt hat. Das Problem besteht jedoch darin, dass nach der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 27. Juni 2007 die syrischen Behörden die notwendigen Heimreisepapiere nur ausstellen, wenn als Identitätsnachweis u.a. ein Zivilregisterauszug mit Lichtbild vorliegt (so auch bereits Auskunft an den Landkreis Peine vom 4. Januar 2004). Ein solcher Zivilregisterauszug liegt hier jedoch nicht vor. Die Beschaffung eines Zivilregisterauszuges über Familienangehörige in Syrien oder syrische Vertrauensanwälte ist möglich. Diese Wege scheinen die Antragsteller nach den eingereichten Unterlagen auch beschritten zu haben. Jedoch weist die Botschaft in der Auskunft vom 27. Juni 2007 ausdrücklich darauf hin, dass die Erlangung eines Zivilregisterauszuges mit Lichtbild „offenbar nicht einfach“ ist. In der ergänzenden Auskunft vom 9. August 2007 führt die Botschaft aus, dass die Erfolgsaussichten ungewiss seien und in starkem Maß auch von der Lage des Einzelfalls abhängen. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage kann zur Zeit ein Fehlverhalten der Antragsteller nicht festgestellt werden.

Der Senat kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen auch nicht feststellen, dass die Antragsteller auf anderem Wege in der Lage wären, sich Heimreisepapiere zu beschaffen. Dieses wäre nach der Auskunft der Botschaft vom 27. Juni 2007 möglich, wenn die Identität durch einen alten Reisepass oder Personalausweis nachgewiesen werden kann. Der Senat kann zur Zeit nicht davon ausgehen, dass der Antragsteller zu 1.) noch über seinen alten Reisepass verfügt, den er bei seiner Ersteinreise im Januar 2001 benutzt hatte. Zu diesem Ergebnis gelangt der Senat unter Berücksichtigung der bereits oben

dargelegten Darlegungs- und Beweislast bei Anwendung des § 1a Nr. 2 AsylbLG, auch wenn letzte Zweifel auch durch die insoweit unergiebigere Hausdurchsuchung nicht ausgeräumt werden können. Der Antragsteller zu 1.) hatte bereits im Rahmen seiner Anhörung im Asylverfahren am 11. September 2001 vorgetragen, dass ihm Schleuser seinen Original-Reisepass abgenommen hätten und stattdessen gefälschte Papiere gegeben hätten. Dieser Vortrag ist bisher widerspruchsfrei und unwiderlegt geblieben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Hachmann

Dr. Fiedler



Ausgefertigt:
[Signature]
9. JAN. 2008
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle